
Dorfjugend Lindenberg e.V.

SATZUNG



Präambel

Um die Pflege unserer dörflichen Tradition und des pfälzischen Brauchtums in unserer Heimatgemeinde Lindenberg in der Pfalz zu fördern und fortzuführen, im Interesse, unsere Dorffeste, im Besonderen die „Kerwe“, die Wallfahrt zum Hl. Cyriakus, das Parkfest und den Weihnachtsmarkt, zu erhalten und auszubauen, sowie von dem freien Willen beseelt, die örtliche Jugend in ihrem Zusammenhalt zu festigen, hat sich die Dorfjugend Lindenberg zu einem Verein zusammengefunden und sich die folgende Satzung gegeben.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.) Der Verein führt den Namen

„Dorfjugend Lindenberg e.V.“

2.) Sitz des Vereins ist Lindenberg in der Pfalz.

3.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- 1) Das Brauchtum und die Traditionen in der Ortsgemeinde Lindenberg in der Pfalz zu erhalten, ggf. wiederzubeleben und zu fördern. Hierzu sieht es der Verein unter anderem als seine Aufgabe an, durch den Einsatz seiner Mitglieder dazu beizutragen, dass traditionelle Lindenberger Dorfveranstaltungen auch in Zukunft durchgeführt werden. Aus der Vergangenheit überlieferte, bewusste Äußerung bestimmter hergebrachter Verhaltensweisen im Volksleben, auch beeinflusst durch Religion und Weltanschauung, sollen durch den Einsatz des Vereins auch zukünftig erhalten werden und gefördert werden. Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, dass auch zukünftig der Kerweumzug erhalten bleibt und die Cyriakuswallfahrt durchgeführt werden kann.

- 2) Die St. Cyriakus-Kapelle als ältestes Gebäude und Gotteshaus Lindenberg's samt ihrer Außenanlagen im Sinne des Denkmalschutzes zu erhalten.
- 3) Die Gemeinschaft der Lindenberger Jugendlichen zu verbessern und auszubauen, insbesondere Jugendarbeit zu leisten nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VIII.
- 4) Den Heimatgedanken in der Pflege der Verbundenheit der Lindenberger Jugendlichen mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum (mit seiner geschichtlichen und kulturellen Tradition sowie seinen Lebensformen und dem ihm innewohnenden Bildungswert) zu fördern.
- 5) Die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes in der Gemeinde Lindenberg und deren Umgebung. Hierzu sollen unter anderem alte, teils seit Jahren ungenutzte und verwilderte Fußwege wiederhergestellt werden bzw. will sich der Verein an Maßnahmen beteiligen, die den Erhalt und die Rückgewinnung alter Wiesen und Weiden rund um Lindenberg zum Ziele haben.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- 1.) Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins sein.
- 2.) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Minderjährige benötigen für ihre Mitgliedschaft die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.) Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Vereinsbeitrag nach § 7 I befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) *Mitgliedschaft*

Die Mitglieder werden nach aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Ehrenmitglieder gelten als Passivmitglieder.

2.) *Aktivmitglieder*

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die:

- a) 14-29 Jahre alt sind,
- b) einen Wohnsitz in der Ortsgemeinde Lindenberg in der Pfalz haben sowie
- c) aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeiten.

3.) *Passivmitglieder*

Als passiv gelten alle Mitglieder, die mindestens eine der unter 2.) a)-c) genannten Bedingungen nicht erfüllen.

4.) *Mitgliederlisten*

Der Schrift- und Protokollführer erstellt jährlich zum Rechenschaftsbericht eine aktuelle Mitgliederliste, die an alle Mitglieder verteilt wird.

6.) *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist freiwillig.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, zu unterstützen und die vom Vorstand im Interesse des Vereins ausgesprochenen Empfehlungen bzw. notwendigen Anordnungen zu befolgen.

Die Teilnahme und Mitwirkung an den Aktionen des Vereins ist besondere Pflicht aller aktiven Mitglieder.

7.) *Ende der Mitgliedschaft*

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft endet:

a) *durch Austritt*

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein, erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende. Der Austritt muss mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand erfolgen.

b) *durch Ausschluss*

Ein Mitglied **kann** bei Verletzung der Satzung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören.

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss binnen vier Wochen ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen.

Der Ausschluss **muss** erfolgen bei Verurteilung wegen eines Verbrechens.

§ 6 **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- a) Jedes aktive Mitglied hat Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen (§ 8 I.1. a + I.1. b).
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Beiträge und Mittelverwaltung

- 1.) ***Vereinsbeitrag***
 - a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
 - b) Die Höhe und die Zahlungsweise wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
 - c) Für Anpassungen der Beitragsregelung ist **keine** Satzungsänderung notwendig.

- 2.) ***Verwendung der Vereinseinnahmen***
 - a) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - d) Der Kassenwart legt jährlich bei der Jahreshauptversammlung die Abrechnung des Vorjahres vor.
 - e) Die Abrechnung wird von den Revisoren vorher auf Richtigkeit geprüft.

§ 8 Organe des Vereins und sonstige Ämter

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung in Form der „Jahreshauptversammlung“, und der „Quartalsversammlung“ sowie der „Vorstand“.

1.) ORGANE DES VEREINS

1.1.) ***Mitgliederversammlung***

a) ***Jahreshauptversammlung***

Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Jahr (in der Regel Anfang Januar) zusammen. Sie ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder – beschlussfähig. Sie wird vom Ersten Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorstand, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- a) Berichte der Vorstände
- b) Vorlage des Kassenberichtes (Abrechnung des Vorjahres) durch den Kassenwart
- c) Entlastung der alten Vorstandschaft
- d) Neuwahl der Vorstandschaft alle 2 Jahre
- e) Neuwahl der Revisoren alle 2 Jahre
- f) Information der Mitglieder über Termine und Veranstaltungen
- g) Abstimmung über Vorschläge der Vorstandschaft
- h) Abstimmung über Satzungsänderungen
- i) Ehrungen
- j) Anträge
- k) Sonstiges

b) ***Außerordentliche Mitgliederversammlung***

Der Vorstand kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. Auf Verlangen von einem Viertel der aktiven Mitglieder muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen.

1.2.) ***Vorstand***

Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern.

a) ***Zusammensetzung des Vorstandes im Sinne § 26 BGB***

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Vorstand
- Zweiter Vorstand

Zwei Vorstandsmitglieder, (darunter mindestens ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB) , vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

b) ***Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes***

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des BGB.

- Kassenwart
- Schrift – und Protokollführer
- Hüttenwart
- Getränkewart
- Presse – und Medienwart

b) ***Aufgaben des Vorstandes***

- Der Vorstand leitet den Verein und repräsentiert diesen nach außen.
- Die Vorstandschaft führt die laufenden Vereinsgeschäfte und trifft Entscheidungen in eigener Verantwortung wobei finanzielle Entscheidungen über 250,-- € bzw. weitreichende Entscheidungen gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden müssen. Finanzielle Entscheidungen unter 250,-- € müssen von drei Vorständen, darunter mindestens ein Vorstand im Sinne § 26 BGB, getroffen werden. Diese Regelungen betreffen das Innenverhältnis des Vereins.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen (§ 8 II a).
- Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das der Protokollführer erstellt, dem Ersten Vorstand zur Unterschrift vorlegt und allen Vorstandsmitgliedern aushändigt.

2.) ***Sonstige Ämter des Vereins***

a) ***Ausschüsse und Arbeitskreis***

Der Vorstand kann zur Planung und Durchführung spezieller Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse und/oder Arbeitskreise berufen.

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den Vorstand, aus den sich zu diesen Aufgaben bereit findenden Vereinsmitgliedern.

Über die Tätigkeit der Ausschüsse und/oder Arbeitskreise wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

b) ***Revisoren***

Die beiden Revisoren werden vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Die Amtszeit läuft parallel mit der Amtszeit des Vorstands.

§ 9 Vorstandswahl

- 1.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre bei der Jahreshauptversammlung.
- 2.) Wahlberechtigt sind alle anwesenden aktiven Vereinsmitglieder.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht zulässig.
- 4.) Gewählt wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt jeweils der Kandidat, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmenzahl hatte, nach. Ist dieser nicht bereit, bzw. ist kein anderer Kandidat vorhanden, müssen Neuwahlen für diesen Vorstandsposten bei der nächsten Mitgliederversammlung angesetzt werden. Die Amtsperiode des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der verbleibenden Vorstände.

§ 10 Haftung, Versicherung

Haftung

- a) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
- b) Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet. Sie binden den Verein. Ihn treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu.
- c) Der Vorstand selbst haftet nur, wenn er seine Vertretungsbefugnis überschritten hat. Der Verein haftet auch für den Schaden, den der Vorstand in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt, sofern die eigene Versicherung nicht vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Presse.
- b) Für den Beschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- c) Im Fall der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vereinsvermögen an die Katholische Kirchenstiftung St. Maria Immaculata Lindenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der St.-Cyriakus-Kapelle zu verwenden hat.
- d) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorstand und der Zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollte ein Punkt der Satzung ungültig sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der gesamten Satzung.

